

# Statuten Beo Barbell Club:

Beo Barbell Club mit Sitz in Bönigen

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Beo Barbell Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bönigen

## 2 Zweck

- 2.1 Der BBC (Beo Barbell Club) setzt sich für die Förderung des Kraftsports im Berner Oberland ein. Im Kraftsport inbegriffen sind (Powerlifting, Bodybuilding, Calisthenics, Crossfit etc.). Der Verein bietet Interessierten einen Einstiegspunkt, unterstützt die Athleten mit Equipment und hilft bei der Teilnahme an Wettkämpfen.
- 2.2 Der BBC setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Es ist dem Verein ein Anliegen ein Umfeld zu schaffen, wo niemand diskriminiert wird. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BBC anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Website).
- 2.3 Der BBC Setzt sich gegen Doping ein.

## 3 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der BBC und seine Mitglieder unterstehen dem Anti-Doping-Reglement von Swiss Powerlifting und dessen Ausführungsbestimmungen. Die Definition von Doping wird im Anti-Doping-Reglement von Swiss Powerlifting erläutert. Mitglieder die sich nicht an diese Gesetze halten, werden vom Verein ausgeschlossen.

## 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist jedoch auf [250.-] pro Geschäftsjahr begrenzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die aktive Kraftsport betreibt, und den Mitgliederbeitrag zahlt. Zudem ist ein Aufnahmegesuch auszufüllen. In diesem werden nur die Stammdaten vermerkt.
- 5.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.
- 5.3 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 5.4 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Mitgliedern, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, prüft der Vorstand Beitritts Gesuche mit besonderer Vorsicht. Bei besonderen Anlässen (Vereinsreise etc.) klärt das OK ab, ob dieser auch für minderjährige Mitglieder geeignet ist.

## **6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **7 Austritt und Ausschluss**

- 7.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- 7.2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheidung; das Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung die Ausschlussentscheidung an die Generalversammlung weiterziehen.

## **8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

## **9 Die Generalversammlung**

- 9.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- 9.2 Die GV setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht. Ohne Stimmrecht nehmen an der GV die Passiv- und Ehrenmitglieder teil.

## **10 Einberufung der GV**

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Anfang des Jahres statt. Der Termin der GV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Vorstand spätestens 45 Tage vor der Versammlung einzureichen.

## 11 Aufgaben und Kompetenzen der GV

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Entscheidung über die Auflösung und Liquidation des Verbands.

## 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV

- 12.1 Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
- 12.2 In einer GV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des SP zu beschliessen hat, müssen mindestens die zwei Drittel der Stimmrechte vertreten sein.
- 12.3 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

## 13 Der Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten: in
  - dem Vizepräsidenten: in
  - dem CFO (Finanzchef:in)
  - dem Marketingführer: in
- 13.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug.
- 13.3 Kandidat/innen für den Vorstand müssen Mitglieder eines Mitgliedervereins des SP sein.
- 13.4 Präsident/in, Vizepräsident/in und die Mitglieder des Vorstands werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie beginnt direkt nach der Wahl.
- 13.5 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen.
- 13.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der: die Präsident: in.

## 14 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich ein Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## **15 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **16 Haftung**

16.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16.2 Der BBC haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des BBC durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

## **17 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmrechte an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **19 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 05.07.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.